

Benutzungsordnung für die Erddeponie „Greut“ der Stadt Ellwangen (Jagst)

Aufgrund von § 9 der Satzung der Stadt Ellwangen (Jagst) vom 03.02.1994 über die Entsorgung von Erdaushub hat der Gemeinderat der Stadt Ellwangen (Jagst) am 03.02.1994 folgende Benutzungsordnung für die Erddeponie „Greut“ der Stadt Ellwangen (Jagst) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Ostalbkreis als abfallentsorgungspflichtige Körperschaft nach den Vorschriften des Landesabfallgesetzes - LAbfG - vom 8.1.1990 (GBl. S. 1) hat durch Vereinbarung mit der Stadt Ellwangen (Jagst) vom 15.09./08.10.1992 nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Landesabfallgesetzes die Aufgabe der Entsorgung von Erdaushub im Stadtgebiet der Stadt Ellwangen (Jagst) auf die Stadt Ellwangen (Jagst) übertragen.

Aufgrund der Satzung vom 03.02.1994 – in ihrer jeweils geltenden Fassung – über die Entsorgung von Erdaushub betreibt die Stadt die in § 2 aufgeführte Erddeponie als Abfallentsorgungsanlage, deren nähere Benutzung in dieser Benutzungsordnung geregelt ist.

(2) Auf der Erddeponie darf nur Erdaushub abgelagert werden, der im Einzugsbereich der Abfallentsorgungsanlage angefallen ist.

§ 2 Einzugsbereich

Für die bestehende Erddeponie (Abfallentsorgungsanlage) der Stadt Ellwangen (Jagst) wird das gesamte Stadtgebiet als Einzugsbereich festgelegt.

§ 3 Erddeponiebereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Abfallentsorgungsanlage (Erddeponie), insbesondere für das eingezäunte Gelände und für alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Erddeponiebetrieb zusammenhängen.

§ 4 Benutzer

Benutzer der Erddeponie sind die satzungsrechtlich zur Benutzung der Entsorgungsanlage Berechtigten und die tatsächlichen Benutzer der Erddeponie.

§ 5 Abfallarten

Zur Entsorgung auf der Erddeponie ist unbelasteter Erdaushub zugelassen.

§ 6 Aufsicht

Die Benutzer der Erddeponie haben den Anordnungen der Stadt, insbesondere des Deponiepersonals sowie der Bediensteten des für die fachtechnische Überwachung zuständigen Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz und des Landratsamtes, Folge zu leisten.

§ 7 Betreten/Befahren der Erddeponie

Das Betreten und Befahren der Erddeponie ist nur nach Anmeldung bei der Stadtverwaltung und nur mit Erlaubnis gestattet. Unbefugte haben grundsätzlich keinen Zutritt zu der Erddeponie. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 8 Verkehrswege

Das Erddeponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege innerhalb der Erddeponie sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

§ 9 Fahrverhalten im Erddeponiebereich

Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf asphaltierten Fahrbahnen 30 km pro Stunde, auf unbefestigtem Gelände 10 km pro Stunde. Weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen werden ggf. durch Verkehrszeichen angeordnet. Beim Rückwärtsstoßen von Fahrzeugen hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich im Bereich der rückwärtigen Fahrbahn bez. des rückwärtigen Deponiegeländes keine Personen aufhalten.

§ 10 Zustand der Anlieferungsfahrzeuge

Die Benutzer der Erddeponie haben ihre Fahrzeuge mit Abgas- und Lärmschutzeinrichtungen zu versehen, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Behälter bzw. die Ladefläche der Anlieferungsfahrzeuge müssen so eingerichtet sein, dass das Verlieren von Erdaushub auf dem Weg zu den Erddeponien verhindert wird. Beim Verlassen der Erddeponie sind die Räder der Fahrzeuge durch die Benutzer vom Schmutz zu reinigen. Fahrzeuge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen und die Zufahrtsstraßen verschmutzen, können vom Deponiepersonal oder von anderen Bediensteten der Stadt zurückgewiesen werden.

§ 11 Abladen

Die Benutzer der Erddeponie sind verpflichtet, dem Erddeponiepersonal oder anderen aufsichtsführenden Personen auf Verlangen Auskunft über den angelieferten Erdaushub (insbesondere über Art und Herkunft des Erdaushubs) sowie eventuelle Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigungen nach § 12 des Abfallbeseitigungsgesetzes zu geben.

Bestehen Zweifel darüber, ob angelieferter Erdaushub zur Entsorgung zugelassen ist, kann seine Annahme verweigert werden, bis der Benutzer den Nachweis erbracht hat, dass es sich um solchen zur Entsor-

gung auf der Erddeponie zugelassenen Erdaushub handelt. Die Benutzer dürfen den Erdaushub nur an den vom Personal ausgewiesenen Plätzen und nur in Gegenwart eines Deponiebediensteten abladen.

§ 12 Zurücknahmepflicht

Wird Erdaushub angeliefert, der von der Beseitigung ausgeschlossen ist, so hat der Fahrer diesen Erdaushub zurückzunehmen und unverzüglich mit dem Anlieferungsfahrzeug von der Erddeponie zu entfernen. Das Deponiepersonal ist berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten. Entstehende Kosten sind vom Anlieferer/Benutzer zu ersetzen.

§ 13 Verbote

Das Mitnehmen von Erdaushub ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt oder des Landratsamtes Ostalbkreis. Ein satzungsmäßiges Deponieverbot (Verbot des Betretens oder Befahrens der Erddeponie, Verbot des Abladens von Erdaushub) kann von der Stadt und dem Deponiepersonal ausgesprochen werden.

§ 14 Öffnungszeiten

Die Erddeponie wird nur auf vorherigen Antrag bei der Stadt bzw. beim Deponiewärter zu folgenden Zeiten geöffnet:

In der Zeit vom 1.4. bis 31.10.:
Montag bis Freitag 7.30 bis 12.00 Uhr, 12.30 bis 16.30 Uhr;
Samstag 8.00 bis 11.30 Uhr.

In der Zeit vom 2.11. bis 31.3.:
Montag bis Freitag 7.30 bis 12.00 Uhr, 12.30 bis 16.00 Uhr;
Samstag 8.00 bis 11.30 Uhr.

§ 15 Haftung

Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der abfallbeseitigungsrechtlichen Vorschriften und dieser Benutzungsordnung durch die Anlieferung bzw. Entsorgung von Erdaushub entstehen, haften der jeweilige Anlieferer bzw. Benutzer und derjenige, für den Erdaushub abgelagert wird, als Gesamtschuldner unbeschränkt. Für Schäden, die ein Benutzer oder Besucher an Eigentum, Einrichtungen oder Fahrzeugen der Erddeponie oder am Eigentum anderer Benutzer verursacht, haftet der Verursacher. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten.

Dies gilt bei Personenschäden entsprechend. Die Stadt haftet gegenüber den rechtmäßigen Benutzern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeit auf der Erddeponie infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Entsorgung des Erdaushubs oder Schadensersatz zu.

§ 16
Zwangsmittel und Geldbuße

Für die Durchsetzung und Vollstreckung von Verwaltungsakten, die auf dieser Benutzungsordnung beruhen, sind die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes maßgebend. Die einschlägigen Straf- und Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27.08.1986 (GBl. I S. 1410) und dem Landesabfallgesetz vom 08.01.1990 (GBl. S. 1) bleiben unberührt.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.